

## 1. Sachverhalt

Nachdem A bereits zahlreiche Freiheitsstrafen wegen schwerer Verbrechen verbüßt hat, verurteilt ihn im Jahr 1986 das zuständige Landgericht wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Raub zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Zugleich ordnet es seine erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung sieht das Gesetz für einen solchen Fall vor, dass die Unterbringung nicht länger als zehn Jahre dauern darf. Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe wird A im Jahr 1991 in die Sicherungsverwahrung überwiesen. Am 31. Januar 1998 tritt das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten in Kraft. Es ermöglicht, die Sicherungsverwahrung nach Ablauf der Zehnjahresfrist fortzuführen, wenn die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges zur Begehung von Straftaten solche Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Auf der Grundlage dieser Vorschrift ordnet die zuständige Strafvollstreckungskammer, nachdem A zehn Jahre Sicherungsverwahrung verbüßt hat, deren Fortdauer an. Dabei stützt es sich auf Sachverständigengutachten, die A als einen Hangtäter einstufen, der weiterhin zur Begehung schwerer Gewalttaten neigt. Erfolglos bemüht A sich, auf dem innerstaatlichen Rechts-

## Februar 2010 Hangtäter-Fall

*Europäische Menschenrechtskonvention / Verbot rückwirkender Strafgesetze / Strafcharakter der Sicherungsverwahrung / Recht auf Freiheit und Sicherheit / Erfordernis einer ausreichend kausalen Verbindung zwischen der Verurteilung und einer fortdauernden Freiheitsentziehung*

Art. 5, 7 EMRK; §§ 2 Abs. 6, 66, 67 d Abs. 3 StGB

**Leitsatz der Verf.:** Die Erweiterung der Vollstreckungsdauer der Sicherungsverwahrung durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 31. Januar 1998 über die bis dahin geltende Höchstdauer von zehn Jahren hinaus verletzt das Verbot rückwirkender Strafgesetze, soweit die Regelung auf Fälle angewendet wird, in denen die Sicherungsverwahrung vor ihrem Inkrafttreten angeordnet worden ist.

EGMR (5. Kammer), Urteil vom 17. Dezember 2009 – 19359/04; veröffentlicht in offizieller englischer Ausfertigung bei [www.hrr-strafrecht.de](http://www.hrr-strafrecht.de) 2010, 1 ff. sowie in inoffizieller deutscher Übersetzung bei juris.

weg seine Freilassung zu erreichen. Er scheidet auch mit seiner Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG. Daraufhin wendet er sich mit einer Individualbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das zeitliche Verhältnis von Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im vorliegenden Fall macht deutlich, dass in erster Linie das **Rückwirkungsproblem** zu diskutieren ist. Die angeordnete Sicherungsverwahrung war zum Zeitpunkt der Entscheidung mit einer Höchstfrist von zehn Jahren versehen; die nach Fristablauf fortgesetzte Voll-

streckung beruhte auf einer nachträglichen Gesetzesänderung.

Für den angerufenen EGMR bildet in dieser Frage Art. 7 Abs. 1 EMRK die maßgebliche Entscheidungsgrundlage. Die Vorschrift sieht gleichermaßen wie das GG in Art. 103 Abs. 2 ein Verbot für den Erlass rückwirkender strafbegründender und strafverschärfender Gesetze vor. Da angenommen wird, dass die Regelungen inhaltlich übereinstimmen,<sup>1</sup> ist von Interesse, warum das BVerfG im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot verneint hat.

Die Entscheidung des BVerfG<sup>2</sup> orientiert sich strikt an der **Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems**, also an der Unterteilung zwischen Strafen (§§ 38 ff. StGB) und Maßregeln (§§ 61 ff. StGB). Unter Anknüpfung an den Wortlaut von Art. 103 Abs. 2 GG beschränkt das Gericht den Anwendungsbereich des dort geregelten Rückwirkungsverbots auf Gesetze, welche die Strafbarkeit eines Verhaltens begründen oder gesetzlich bereits angedrohte Strafen verschärfen.

Unter „Strafen“ versteht das BVerfG in diesem Zusammenhang „staatliche Maßnahmen, die eine missbilligende Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient“.<sup>3</sup> Nicht erfasst sind somit Maßnahmen des Staates, die nicht der Vergeltung zurückliegender, sondern der Verhinderung künftiger Straftaten dienen. Gerade das, so das BVerfG, ist aber die Aufgabe der Maßregeln und insbesondere der Maßregel der Sicherungsverwahrung.

Der Umstand, dass zu den Voraussetzungen der Anordnung einer Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB auch die Begehung einer oder mehrerer schwerer Straftaten zählt, ändert aus der Sicht des Gerichts daran nichts. Die

Anknüpfung an derartige „Anlasstaten“ lasse den „rein präventiven“ Charakter der Sicherungsverwahrung unberührt.<sup>4</sup>

Mit der Beurteilung der Rechtslage durch das BVerfG stimmt es überein, dass § 2 Abs. 6 StGB für Maßregeln ein Rückwirkungsgebot enthält. Danach ist auf die Gesetzeslage zum Entscheidungszeitpunkt und nicht zum Tatzeitpunkt abzustellen, so dass eine zwischenzeitliche nachteilige Gesetzesänderung zu berücksichtigen ist.

Die Entscheidung des BVerfG ist in der Literatur auf Widerspruch gestoßen. Zur Hauptsache werden die folgenden Einwände vorgebracht.<sup>5</sup> Der Schutz des Rückwirkungsverbots müsse auch für die Sicherungsverwahrung gelten, weil sie noch härter als die Strafe in die Freiheit des Beschuldigten eingreife. Zudem bestehe der vom BVerfG behauptete Funktionsunterschied zwischen Strafen und Maßregeln nicht, denn die Strafe verfolge neben dem Schuldausgleich auch präventive Ziele. Außerdem unterscheide sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Praxis nicht wesentlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe.

In dieser Auseinandersetzung ist das Rückwirkungsverbot in Art. 7 Abs. 1 EMRK unerwähnt geblieben. Das hat zum einen den bereits erwähnten Grund, dass man von einer inhaltlichen Übereinstimmung mit Art. 103 Abs. 2 GG ausgeht. Zum anderen besteht ein Zusammenhang mit dem innerstaatlichen Rechtsstatus der EMRK. Sie nimmt nur den Rang eines Bundesgesetzes ein.<sup>6</sup> Ihre Verletzung kann daher nicht unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden. Die EMRK und die Entscheidungen des EGMR haben lediglich eine mittelbare Bedeutung für das deutsche Verfassungsrecht. Sie sol-

<sup>1</sup> Vgl. *Meyer-Ladewig*, EMRK, 2. Aufl. 2006, Art. 7 Rn. 2.

<sup>2</sup> BVerfGE 109, 133.

<sup>3</sup> BVerfGE 109, 133, 170.

<sup>4</sup> BVerfGE 109, 133, 167.

<sup>5</sup> Vgl. *Roxin*, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006, § 5 Rn. 55 f.; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2004, § 3 Rn. 12.

<sup>6</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden *Meyer-Ladewig* (Fn. 1), Art. 1 Rn. 3 a.

len als Auslegungshilfe für die Grundrechte und die rechtsstaatlichen Grundsätze des GG herangezogen werden.

Zu bedenken ist jedoch, dass der EGMR in seiner Entscheidungspraxis autonom ist.<sup>7</sup> Das bedeutet, dass er nicht an die Bewertung der gerügten staatlichen Maßnahme durch das innerstaatliche Recht oder durch die nationale Verfassungsgerichtsbarkeit gebunden ist. Daher ist also durchaus denkbar, dass der EGMR die Reichweite des Rückwirkungsverbots im Hinblick auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung anders bestimmt als das BVerfG.

Neben Art. 7 Abs. 1 EMRK gibt es eine weitere Konventionsnorm, mit der sich der EGMR zu befassen hat, weil sie durch die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsdauer verletzt sein könnte. Gemeint ist das **Recht auf Freiheit und Sicherheit in Art. 5 Abs. 1 EMRK**. Es lässt eine Freiheitsentziehung nur aus abschließend aufgezählten Gründen zu. Geprüft werden muss also, ob die Verlängerung der Sicherungsverwahrung für A über die ursprüngliche Höchstfrist hinaus durch einen dieser Gründe gedeckt ist.

In erster Linie kommt hier die **rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht** gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a EMRK in Betracht. Daran könnte es fehlen, weil die Fortdauer der Sicherungsverwahrung für A nach Ablauf der zunächst geltenden Höchstfrist erst durch einen gesetzgeberischen Akt ermöglicht wurde. Man kann daher daran zweifeln, ob der erforderliche Bezug zur ursprünglichen Verurteilung noch gewahrt ist.

In seiner bisherigen Entscheidungspraxis hat der EGMR dieses Erfordernis so umschrieben: Es müsse ein „hinreichender Kausalzusammenhang“ zwischen der Verurteilung und der gerügten Freiheitsentziehung bestehen.<sup>8</sup> Da-

mit ist mehr gemeint als bloße Kausalität im Sinne der strafrechtlichen Äquivalenztheorie. Das zeigt sich daran, dass nach Ansicht des EGMR zunehmender Zeitablauf die Verbindung zwischen der Verurteilung und einer weiteren Freiheitsentziehung schwächer werden lässt und dass der Kausalzusammenhang dann fehlen kann, wenn eine Diskrepanz zwischen den Gründen für die Fortführung der Freiheitsentziehung und den Zielen der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung besteht.<sup>9</sup>

Im vorliegenden Fall lässt sich aus zwei Gründen an einer hinreichenden Kausalität zweifeln. Zwischen der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung und der Verlängerung der Unterbringung bestand ein erheblicher zeitlicher Abstand. Auch ermöglichte erst eine gesetzgeberische Aktion die Fortdauer der Sicherungsverwahrung.

Sollte sich Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a EMRK als unanwendbar erweisen, so könnte die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung noch durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. c EMRK gerechtfertigt sein. Danach kann einer Person die Freiheit entzogen werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie **an der Begehung einer Straftat zu hindern**. Fraglich erscheint allerdings, ob der für A festgestellte allgemeine Hang zu weiteren schwerwiegenden Straftaten für eine Inanspruchnahme dieses Sachgrundes ausreicht. Die Vorschrift könnte eher dazu gedacht sein, eine Freiheitsentziehung zwecks Verhinderung einer konkret bevorstehenden Straftat zu ermöglichen.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Die zuständige Kammer des EGMR gelangt in einer einstimmig ergangenen Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die beiden genannten Konventionsnormen verletzt sind.

<sup>7</sup> Vgl. *Meyer-Ladewig* (Fn. 1), Art. 7 Rn. 10.

<sup>8</sup> Vgl. *Paeffgen*, in SK-StPO, Art. 5 EMRK Rn. 17 m. w. N.

<sup>9</sup> Vgl. EGMR, van Droogenbroeck./Belgien EuGRZ 1984, 6, 8.

Ihre **Stellungnahme zum Rückwirkungsverbot** gem. Art. 7 Abs. 1 EMRK unterscheidet sich schon im Ansatz von derjenigen des BVerfG zu Art. 103 Abs. 2 GG. Während dieses vorwiegend dogmatisch argumentiert und dabei auf den konzeptionellen Unterschied zwischen Strafen und Maßregeln abstellt, befasst sich die Kammer zur Hauptsache mit der Sanktionspraxis.

Diese ist aus ihrer Sicht durch eine weit reichende Übereinstimmung von Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe gekennzeichnet. Die Sicherungsverwahrung werde in Deutschland wie eine Freiheitsstrafe vollzogen. Die Maßnahme bestehe zur Hauptsache im Freiheitsentzug. Die Unterbringung erfolge wie bei Strafgefangenen in Strafvollzugsanstalten. Mit der Sicherungsverwahrung seien lediglich kleinere Vollzugsvergünstigungen verbunden. Ein Wesensunterschied folge daraus nicht. Etwas anderes könnte gelten, falls Sicherungsverwahrten eine ihren Bedürfnissen entsprechende psychologische Betreuung angeboten würde. Doch daran fehle es.

Das Gericht macht ferner darauf aufmerksam, dass die Strafe in Deutschland nicht allein dem Schuldausgleich dient, sondern auch die Aufgabe hat, künftige Straftaten zu verhindern. Somit bestehe auch in der präventiven Zielsetzung eine Übereinstimmung zwischen Strafen und Maßregeln. Schließlich führt es noch an, dass die Sicherungsverwahrung eine der härtesten staatlichen Maßnahmen sei, die das StGB vorsehe.

Fazit aus der Sicht des EGMR: Die Sicherungsverwahrung weist wesentliche Züge einer Strafe auf, so dass sie als Strafe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 EMRK zu gelten hat. Daraus folgt, dass ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vorliegt, weil A mit der Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die ursprüngliche Höchstdauer hinaus nachträglich eine zusätzliche Strafe auferlegt worden ist.

Zur **Feststellung einer Verletzung auch von Art. 5 Abs. 1 EMRK** gelangt die Kammer, weil nach ihrer Ansicht die in Betracht kommenden Gründe für freiheitsentziehende Maßnahmen nicht eingreifen.

Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung könne nicht mehr als Freiheitsentziehung nach einer Verurteilung gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a EMRK gelten. Das Erfordernis einer hinreichend kausalen Verbindung mit der ursprünglichen Verurteilung im Jahre 1986 sei nicht erfüllt. Die über den Zeitraum von zehn Jahren hinausgehende Sicherungsverwahrung sei „nur durch die anschließende Gesetzesänderung im Jahre 1998 ermöglicht“ worden.<sup>10</sup>

Ferner hält das Gericht den in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. c EMRK geregelten Grund der Verhinderung künftiger Straftaten für unanwendbar. Legitimiert werde dadurch nur eine Freiheitsentziehung zur Bekämpfung einer konkreten Gefahr. Die drohende Straftat müsse „insbesondere hinsichtlich des Orts und der Zeit ihrer Begehung und ihrer Opfer“ näher bestimmt sein.<sup>11</sup> Eine allgemeine Rückfallgefahr reiche dafür nicht aus. Sie bestehe im Übrigen nach kriminologischer Erfahrung ja auch keineswegs nur bei Personen, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden sei.

Da der EGMR nicht befugt ist, die Entscheidungen staatlicher Gerichte oder sonstige staatliche Maßnahmen aufzuheben, stellt das Urteil lediglich die Konventionsverstöße fest und erkennt A gem. Art. 41 EMRK eine Entschädigung in Höhe von 50.000 Euro für den immateriellen Schaden zu.

#### **4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis**

Die Entscheidung hat große öffentliche Resonanz hervorgerufen. Die Medien

<sup>10</sup> EGMR (5. Kammer), Urteil vom 17. Dezember 2009 – 19359/04, inoffizielle deutsche Fassung bei juris, Rn. 100.

<sup>11</sup> EGMR (Fn. 10), Rn. 102.

haben ausführlich berichtet. Politisch wird aufgeregt über mögliche Reaktionen auf das Urteil diskutiert. Die Furcht geht um, dass hochgefährliche Kriminelle freigelassen werden müssen. Dieses Echo lässt erwarten, dass die Entscheidung sehr rasch auch im Ausbildungs- und Prüfungszusammenhang Beachtung finden wird.

Denkbar ist eine Verwertung in unterschiedlicher rechtlicher Hinsicht. Der Schwerpunkt kann zum einen beim Strafrecht und zum anderen beim Verfassungs- und Europarecht gesetzt werden.

Ein souveräner Umgang mit den strafrechtlichen Aspekten der Entscheidung setzt voraus, dass man mit der Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln vertraut ist und jedenfalls in Grundzügen das mittlerweile weit ausdifferenzierte System der Sicherungsverwahrung kennt. Nähere Ausführungen dazu müssen wir an dieser Stelle nicht machen, weil wir das bereits an anderer Stelle getan haben. Über das zweispurige Sanktionensystem informiert der Skulpturen-Fall vom Februar 2004. Die neuere Entwicklung im Bereich der Sicherungsverwahrung kommt im Sexualtäter-Fall vom Juli 2004 zur Sprache.

**In strafrechtlicher Hinsicht** zieht sicherlich das Rückwirkungsverbot das größte Interesse auf sich. Die Entscheidung stellt die Kriterien in Frage, mit denen bisher der Anwendungsbereich von Art. 103 Abs. 2 GG festgelegt wurde. Folgt man ihr, so kann es nicht bei einer formalen Betrachtung bleiben. Es kann nicht den Ausschlag geben, ob der Gesetzgeber eine Sanktion als Strafe oder Maßregel ausweist. Auch überzeugt nicht die vom BVerfG verwendete Unterscheidung zwischen Strafen und Maßregeln. Soll danach unterschieden werden, ob die Sanktion der Missbilligung schuldhaften Verhaltens dient oder das Ziel verfolgt, künftige Straftaten zu verhindern,<sup>12</sup> so ergibt sich keine klare Trennlinie, weil die Strafe eben-

falls (teilweise) präventiven Zwecken dient.<sup>13</sup>

Der anders geartete Ansatz des EGMR besteht in einer Materialisierung. Berücksichtigt werden auch der praktische Sanktionsvollzug und die Härte der Sanktion, was zur Folge hat, dass die Sicherungsverwahrung als Strafe eingestuft und damit in den Anwendungsbereich des Rückwirkungsverbots einbezogen wird.

Liegt der Schwerpunkt beim Verfassungs- und Europarecht, so erweitert sich die Perspektive in mehrfacher Hinsicht.

**Verfassungsrechtlich** tritt das Rückwirkungsverbot in zwei Formen auf. Bisher haben wir nur das einschränkungslos geltende, also absolute Rückwirkungsverbot gem. Art. 103 Abs. 2 GG thematisiert. Daneben existiert ein der Abwägung zugängliches, also relatives Rückwirkungsverbot. Es wird aus der Verpflichtung des Rechtsstaats abgeleitet, das Vertrauen des Bürgers auf die Verlässlichkeit der Rechtsordnung zu schützen.<sup>14</sup>

Bei der Bestimmung der Reichweite dieses Rückwirkungsverbots wird unterschieden zwischen der Rückwirkung von Rechtsfolgen (echte Rückwirkung), der sehr enge Grenzen gezogen sind, und der tatbestandlichen Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung), die in größerem Umfang zulässig ist.<sup>15</sup> Im vorliegenden Fall hat das BVerfG eine unechte Rückwirkung angenommen und dem Interesse der Allgemeinheit an der Verhinderung schwerwiegender Straftaten den Vorrang gegenüber dem Vertrauen des Gefangenen auf Fortbestand der Höchstfrist von zehn Jahren eingeräumt.<sup>16</sup>

Aus dem **Zusammenspiel von Verfassungs- und Europarecht** ergibt sich die Frage nach rechtlichen

<sup>12</sup> Siehe oben 2.

<sup>13</sup> Vgl. dazu *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2003, § 3 Rn. 61 ff.

<sup>14</sup> Vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I, 25. Aufl. 2009, Rn. 374.

<sup>15</sup> Vgl. *Degenhart* (Fn. 14), Rn. 375 f.

<sup>16</sup> BVerfGE 109, 133, 182 ff.

Konsequenzen der Entscheidung des EGMR. Vorerst besteht ein Schwebezustand, weil die von einer Kammer getroffene Entscheidung anfechtbar ist.<sup>17</sup> Die Bundesregierung kann gem. Art. 43 Abs. 1 EMRK innerhalb von drei Monaten nach dem Entscheidungszeitpunkt die Verweisung an die Große Kammer des EGMR beantragen.

Sollte es dazu nicht kommen oder die Große Kammer die vorliegende Entscheidung bestätigen, dann sind innerstaatliche Reaktionen unvermeidlich. Zwar lässt die Feststellung der Konventionswidrigkeit die deutsche Gesetzeslage und die Gültigkeit der gerichtlichen Entscheidungen unberührt. Nach Art. 46 EMRK ist die Bundesrepublik Deutschland aber völkerrechtlich verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen. Diese kann rechtlich in einer Änderung der Gesetze oder der Gesetzesauslegung bestehen. In tatsächlicher Hinsicht würde Konventionskonformität hergestellt, wenn im vorliegenden und in gleich gelagerten Fällen die Gefangenen frei gelassen würden.<sup>18</sup>

Denkbar ist allerdings auch, dass die vom EGMR gerügte Gleichbehandlung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten beendet und letzteren künftig eine eingehende psychologische und sozialtherapeutische Behandlung zuteil wird. Die Höhe der dafür erforderlichen Kosten lässt jedoch daran zweifeln, dass es dazu kommen wird. Eher ist mit Bemühungen um eine rechtliche Konstruktion der Sicherungsverwahrung zu rechnen, die mit den Anforderungen des EGMR kompatibel ist.

<sup>17</sup> Vgl. zur Gerichtsverfassung der EMRK Hecker, *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl. 2007, § 3 Rn. 26-28.

<sup>18</sup> Die betroffenen Gefangenen könnten ihrerseits tätig werden. Sie könnten sich an die zuständige Strafvollstreckungskammer mit dem Antrag wenden, die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären; vgl. dazu Oymann, RÜ 2010, 97, 101.

Klärungsbedürftig ist auch die Frage, ob der Entscheidung eine Bedeutung zukommt, die über die unmittelbar von ihr erfassten Fälle hinausgeht, in denen die erstmalige Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, bevor der Gesetzgeber eine Verlängerung über zehn Jahre hinaus ermöglicht hat. In gleicher oder ähnlicher Weise könnten auch Fälle betroffen sein, in denen der Gesetzgeber nach der Tatbegehung oder nach der gerichtlichen Aburteilung die Sicherungsverwahrung in sonstiger Weise verschärft hat, etwa durch Absenken der Anordnungsvoraussetzungen oder durch Einführung der neuen Formen des Anordnungsvorbehalts gem. § 66 a StGB oder der nachträglichen Anordnung gem. § 66 b StGB.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Denn es ist gut vorstellbar, dass sie sich generell als unvereinbar mit der EMRK und der Auslegung durch den EGMR erweist. Das Rückwirkungsverbot gem. Art. 7 Abs. 1 EMRK ist tangiert, weil nach erfolgter Verurteilung eine Verschärfung der Sanktionierung vorgenommen wird. Auch stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a EMRK ein hinreichender Kausalzusammenhang mit der ursprünglichen Verurteilung noch gegeben ist.

## 5. Kritik

Die Entscheidung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Man kann nur hoffen, dass die rechtsstaatliche Besonnenheit, die aus ihr spricht, endlich auch in die deutsche Diskussion über die Sicherungsverwahrung einkehrt und der Eskalation gesetzlicher Verschärfungen ein Ende bereitet. Die Bundesregierung sollte auf die Möglichkeit der Anfechtung verzichten und stattdessen die Verbesserung der tatsächlichen Lage der Sicherungsverwahrten in Angriff nehmen.

(Prof. Dr. Klaus Marxen / Charlotta Maiworm)